

## BMF zum Leistungsort bei Kongressen

Mit Schreiben vom 21. Mai 2015 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Bestimmung des Leistungsorts bei Kongressen Stellung genommen. Die Finanzverwaltung wendet nun die für Messen und Ausstellungen geltende sog. „1+3-Regelung“ auch im Rahmen der Überlassung von Kongresszentren an. Abschnitt 3a.4 UStAE wird entsprechend ergänzt.

### 1. Rechtslage bei Messen

Bei der Überlassung von Standflächen auf Messen und Ausstellungen durch die Veranstalter an die Aussteller handelt es sich um sonstige Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück. Diese Leistungen werden im Rahmen eines Vertrages besonderer Art dort ausgeführt, wo die Standflächen liegen.

**Beispiel 1:** Eine deutsche Messegesellschaft (M) veranstaltet eine Bootsmesse in Hamburg und überlässt die Standflächen u.a. an den italienischen Unternehmer UI. Der Leistungsort für die Überlassung der Standflächen liegt somit im Inland.

Werden neben der Überlassung von Standflächen weitere Leistungen an die Aussteller erbracht und sind diese insgesamt als einheitliche Leistung anzusehen (sog. Veranstaltungsleistung), bestimmt sich der Leistungsort nach dem Empfängerortprinzip des § 3a Abs. 2 UStG, wenn Leistungsempfänger ein Unternehmer ist.

**Beispiel 2:** Wie Beispiel 1, allerdings bucht UI zusätzlich zur Standfläche folgende Leistungen:

- technische Versorgung des Messestandes,
- Standreinigung,
- Gestellung von Hosts und Hostessen.

M erbringt eine Veranstaltungsleistung, da neben der Überlassung der Standflächen drei weitere Leistungen aus dem Kata-



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Fin. StB Thomas Maack und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: [umsatzsteuer@maack-company.com](mailto:umsatzsteuer@maack-company.com)

log des Abschn. 3a.4 Abs. 2 UStAE erbracht werden. Der Ort der Leistung liegt gemäß § 3a Abs. 2 UStG in Italien. M hat ohne Ausweis von Umsatzsteuer und unter Hinweis auf das Reverse Charge Verfahren abzurechnen.

### 2. Beurteilung bei Kongressen

Wie die Bestimmung des Leistungsortes im Rahmen der Überlassung von Kongresszentren zu erfolgen hat, war bislang ungeklärt. Dies führte in der Praxis regelmäßig zu Unsicherheiten, gerade auch im Zusammenhang mit ausländischen Leistungsempfängern.

Das BMF hat nun klargestellt, dass für die Überlassung von Kongresszentren oder Teilen hiervon einschließlich des Veranstaltungsequipments die Regelungen für Veranstaltungsleistungen entsprechend anzuwenden sind, wenn der Unternehmer zusätzlich „zahlreiche“ Dienstleistungen vor, während oder nach dem Kongress an den Kongressveranstalter erbringt.

**Beispiel 3:** Unternehmer UD überlässt dem französischen Kongressveranstalter UF ein Kongresszentrum in Hamburg einschließlich des Veranstaltungsequipments. Daneben „bucht“ UF bei UD

- die Überlassung von Garderoben und Schließfächern,
- die Überlassung von Eintrittsausweisen und Eintrittskarten,
- Übersetzungsdienste.

UD erbringt eine einheitliche Veranstaltungsleistung. Der Leistungsort bestimmt sich nach § 3a Abs. 2 UStG. Die Abrechnung gegenüber UF erfolgt netto und unter Hinweis auf das Reverse Charge Verfahren.

### 3. Fazit

Die Erweiterung der Anwendbarkeit der Grundsätze über Veranstaltungsleistungen auf die Überlassung von Kongresszentren ist zu begrüßen, da sie **Rechtssicherheit** schafft.

Nicht nachzuvollziehen ist die Formulierung „...und erbringt er daneben **zahlreiche** Dienstleistungen...“. Denn aus Abschn. 3a.4 Abs. 2 S. 4 UStAE folgt eindeutig, dass eine Veranstaltungsleistung angenommen werden kann, wenn neben der Überlassung von Standflächen zumindest noch **drei weitere Leistungen** aus dem Katalog des Abschn. 3a.4 Abs. 2 S. 2 UStAE erbracht werden. Ferner unverständlich ist, warum das BMF die Überlassung des Veranstaltungsequipments nicht als zusätzliche Leistung ansieht.

Unternehmer, die Kongresszentren überlassen, haben künftig darauf zu achten, ob sie Veranstaltungsleistungen erbringen und dementsprechend abzurechnen haben. Kongressveranstalter sollten ihre Eingangsrechnungen dahingehend überprüfen, dass bei Leistungspaketen keine Aufteilung nach Steuersätzen erfolgt ist (bspw. weil ein Auslandsbezug vorliegt).



Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?

Dann registrieren Sie sich gerne auf

[www.maack-company.com](http://www.maack-company.com)

oder schreiben Sie eine Email an

[umsatzsteuer@maack-company.com](mailto:umsatzsteuer@maack-company.com)

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über umsatzsteuerliche Neuerungen informieren.